

B e r i c h t Nr. G 560/19

**für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2016 unter
Verschiedenes**

Bericht: Videoüberwachung an Schulen

A. Problem

Der Abgeordnete Dr. vom Bruch, Fraktion der CDU, bittet um einen Bericht zum Thema Videoüberwachung an öffentlichen Schulen.

B. Sachstand

Die hierzu übermittelten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- *Nach welchen Kriterien wird Videoüberwachung an öffentlichen Schulen im Land Bremen genehmigt bzw. die Einrichtung verwehrt; welche Stellen sind am Genehmigungsprozess beteiligt und wer entscheidet letztlich über die Einrichtung einer Videoüberwachung?*

Kriterien ergeben sich aus § 20 b Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG): Die Ziele der Überwachung („Wahrnehmung des Hausrechts zum Zweck des Schutzes von Personen oder des Eigentums oder des Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen“) müssen gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 des Grundgesetzes abgewogen werden. In der Regel wird letzteres höher zu bewerten sein, da die Videoüberwachung auch alle in ihren Bereich tretenden unverdächtigen Personen erfasst. Die Anlagen dürfen keine öffentlichen Anlagen erfassen, die Überwachung kann sich auf Innenräume oder auf das Schulgrundstück bis zu seiner Grenze beziehen.

Vor diesem Hintergrund sind Videoüberwachungsanlagen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugelassen worden, die während der Schulbetriebszeiten inaktiv sind und erst nach der letzten Nutzung der Schulräume aktiviert werden.

Die Videoüberwachung erfolgt im Rahmen des Hausrechts, die verantwortliche Stelle ist die Schulleitung. Die Schulaufsicht sollte als Rechtsaufsicht bei der Entscheidung beteiligt werden.

Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz, die Elternvertretung und die Schülerversammlung sowie den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Kinder und Bildung oder des Magistrates der Stadt Bremerhaven. Der behördliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bremischen Datenschutzgesetzes hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) wenden (vgl. § 7a Absatz 4 BremDSG). Dies ist in einzelnen Fällen betreffend Videoüberwachungsanlagen geschehen. Für die Schulen in Bremerhaven wurde das Verfahren entsprechend in einer Handlungshilfe und einer Handreichung verschriftlicht. Für die Stadt Bremen befindet sich eine entsprechende Handreichung derzeit in Abstimmung mit der LfDI.

- *Welchen Schulen wurde in der Vergangenheit eine Videoüberwachung verwehrt und aus welchen spezifischen Gründen war dies der Fall?*

Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei einer Schule um die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle. Insoweit findet an der Schule die in der vorstehenden Frage erläuterte Abwägung der betroffenen Rechtsgüter statt. Im Rahmen der Abwägung wird die Beteiligung von Schulaufsicht, behördlichem Datenschutzbeauftragten und ggfs. der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz vorgenommen, danach erfolgt die Entscheidung der verantwortlichen Stelle.

Auf Anfragen von Schulen *haben die behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe* Hinweise gegeben, unter welchen Kriterien und nach welchen Abwägungen die Videoüberwachung zulässig ist.

- *An welchen Schulstandorten wird derzeit Videoüberwachung eingesetzt und welche jeweiligen Gründe waren ausschlaggebend dafür, derartige Anlagen zu genehmigen?*

Videoüberwachungsanlagen befinden sich derzeit an folgenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen:

Schule Arsten, Schule an der Andernacher Str., Schule an der Delfter Straße (wird derzeit installiert), Schule an der Düsseldorfstraße, Schule an der Stichnathstraße, Schule an der Rechtenflether Straße, Schule an der Dudweiler Straße, Altes Gymnasium, Wilhelm-Wagenfeld-Schule, GAV, Gymnasium Links der Weser, Oberschule an der Julius-Brecht-

Allee, Albert-Einstein-Schule, Gesamtschule Ost, Oberschule am Leibnizplatz, Helmut-Schmidt-Schule.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird Videoüberwachung an den Schulstandorten der Goetheschule und der Johann Gutenberg Schule eingesetzt.

Ausschlaggebende Gründe für Videoüberwachung an den Schulen waren jeweils:

- Die Häufung von Diebstählen, besonders im IT-Bereich (hier galt es auch, andere Maßnahmen zu ergreifen, z. B. die Verlegung des IT-Bereichs aus dem Erdgeschoss in die oberen Etagen).
 - Vandalismus auf dem Schulgelände
 - körperliche Übergriffe während des Unterrichtsbetriebs – die dafür erforderliche Überwachung während des Betriebs wurde aus den unter 1. genannten Gründen als nicht angemessen bewertet, die Schule muss durch andere Maßnahmen für eine angemessene Überwachung und sofortiges Eingreifen sorgen.
- *Welche Rückmeldungen hat die Senatorin von den Schulstandorten erhalten, die bereits Videoüberwachung einsetzen und wie positioniert sich die Senatorin auch im Angesicht dieser Informationen grundsätzlich auf diesem Themenfeld?*

Zwei Videoüberwachungsanlagen wurden nach technischen Problemen nicht wieder in Betrieb genommen. Es zeigte sich, dass der Aufwand unverhältnismäßig war. Andere Schulen hingegen befürworteten den Einsatz von Videoüberwachungssystemen, zumindest als Mittel gegen Vandalismus.

Der Rückgang von Straftaten durch Videoüberwachung an Schulen kann für die bereits mehrjährig bestehenden Überwachungen aufgrund fehlender Vergleichswerte nicht belegt werden. Deutlich hervorzuheben als ein positiver Effekt ist das subjektive Sicherheitsempfinden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt vor diesem Hintergrund den in § 20b BremDSG geforderten offenen und zielorientierten Abwägungsprozess zwischen den dort genannten Rechtsgütern. Aufgrund der Vielfalt der Schulen, ihrer räumlichen Situation und ihres Umfeldes ist jeder Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Generalisierende Vorgaben sind nicht angezeigt.

Wie bewertet die Senatorin die konkreten Anliegen des Hermann-Böse-Gymnasiums sowie der Oberschule Am Barkhof auf Einrichtung von Videoüberwachung und in welchen Verfahrensstadien befinden sich diese Maßnahmen derzeit?

Im November 2016 fanden sowohl im Hermann-Böse-Gymnasium als auch in der Oberschule Am Barkhof Ortstermine mit Vertreter/innen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Senatorin für Kinder und Bildung und der Schulleitungen statt. Ziel war ein Informationsaustausch über mögliche Lösungen.

Im Ergebnis wird für das Hermann-Böse-Gymnasium die Einrichtung von Videokameras mit Liveübertragung von Bildern des Einganges der Schule in das Sekretariat als zunächst milderes Mittel im Vergleich zu einer Aufzeichnung in Betracht gezogen. Hierfür erstellt die Schulleitung derzeit in Absprache mit der Schulaufsicht und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Verfahrensbeschreibung. Für die Fahrradständer wird eine weitergehende Videoüberwachung mit Aufzeichnung geprüft. Die Maßnahme soll nach dem Schuljahr evaluiert und hinsichtlich der Wirkung überprüft werden.

Weiterhin soll in Abstimmung mit der Polizei geprüft werden, ob ggfs. § 29 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes aufgrund der Lage der Schule in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofsumfeldes anwendbar ist. Demnach dürften öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, mittels Bildübertragung und –aufzeichnung durch den Polizeivollzugsdienst offen und erkennbar beobachtet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Polizeigesetz erforderlich ist.

Bei dem Vororttermin an der Oberschule am Barkhof wurde ein Standort für eine Videokamera identifiziert, der die ausschließliche Überwachung der Fahrradständer möglich macht. Bei entsprechend abgestimmter Verfahrensbeschreibung ist auch hier die Einrichtung möglich.

gez.

Scholz

Berke